

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Unterstützung für Vereine und Ehrenamt im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr zu Belastungen der Vereine und des Ehrenamts infolge der COVID-19-Krise vorliegen;
2. wie hoch sie den finanziellen Schaden des genannten Adressatenkreises infolge von insbesondere ausgefallenen Veranstaltungen sowie Rückerstattungen (z. B. Proben- und Unterrichtsausfälle, Kosten durch das Ersuchen eines Rechtsbeistands bspw. wegen der Verlegung von Mitgliederversammlungen incl. Wahlen und Haushaltsbeschlüsse, für bereits gebuchte Veranstaltungen, Ersatz für gebuchte Honorarkräfte) schätzt;
3. in welcher Weise sie Kontakt mit den genannten Organisationen hält, um einen Überblick über die Situation und die Herausforderungen zu erhalten;
4. welche Unterstützungsmaßnahmen nach ihren Erkenntnissen seitens des Bundes und von ihr selbst für die Vereine und das bürgerschaftliche Engagement im Land in welchen Situationen und unter welchen Voraussetzungen bestehen;
5. ob sie darüber hinaus plant, mit weiteren Instrumenten die Vereine und das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen;
6. welche finanziellen Volumina für die Fragen zu Ziffer 4 und 5 veranschlagt sind bzw. werden sollen;
7. bis wann die Vereine und Organisationen des bürgerschaftlichen Engagements mit den finanziellen Hilfen rechnen können mit der Angabe, ob die Beantragung in gleicher Weise niederschwellig wie in anderen Bereichen gestaltet ist;

8. ob es eine Weisung an alle Ministerien und sonstigen Förderstellen des Landes gibt, dass genehmigte Zuschüsse auch Ausfallkosten und sonstige bereits entstandene Kosten im Rahmen des Projekts decken;
9. ob Förderzeiträume entsprechend flexibel verlängert werden können, damit Projekte nicht aufgrund des etwaigen Endes einer Förderphase abgesagt werden müssen, sondern verschoben und später stattfinden können;
10. ob Projektanträge nach Entstehen der Pandemie nicht bewilligt wurden, obwohl bereits eine positive Entscheidung in Aussicht gestellt und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt wurde;
11. ob sie die Ausfallkosten bei den landeseigenen Ausbildungsprogrammen Musikmentoren, Singmentoren und Musiklotsen tragen wird, bei denen die Verbände ausrichtende Partner sind und nach Absage durch das Land die Lasten des Ausfalls bisher zu tragen haben.

25. 03. 2020

Dr. Rülke, Keck, Dr. Schweickert, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Hoher, Reich-Gutjahr, Weinmann, Fischer, Karrais FDP/DVP

Begründung

Zur Bewältigung der COVID-19-Krise wurden seitens des Bundes und des Landes Hilfsmaßnahmen in Milliardenhöhe beschlossen. Aus Sicht der Antragsteller ist es für Baden-Württemberg, dem Land Nummer eins im Hinblick auf das bürgerschaftliche Engagement und mit einer Vielzahl von Vereinen versehen, von herausragender Bedeutung, zum Erhalt derselben auf die besonderen Belange und Unterstützungsangebote ein waches Augenmerk zu richten und die erforderlichen Instrumente zu entwickeln.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 Nr. 24-0141.5-016/7927 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Ministerium für Finanzen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erkenntnisse ihr zu Belastungen der Vereine und des Ehrenamts infolge der COVID-19-Krise vorliegen;

In Baden-Württemberg gibt es mehr als 80.000 Vereine. Die Engagementquote liegt laut dem aktuellen Freiwilligensurvey 2014 bei 48,2 %. Mehr als die Hälfte der Engagierten engagiert sich in Vereinen.

So heterogen wie die Vereinslandschaft ist, so heterogen sind auch die Probleme, die sich für Vereine und für Engagierte aus der COVID-19-Krise ergeben. Viele Vereine sind vor allem dadurch betroffen, dass sie ihre Vereinszwecke nur noch eingeschränkt verfolgen können. Viele Vereine sind wirtschaftlich und finanziell

betroffen – kleinere Vereine teilweise weniger, da sie sich vorwiegend aus Vereinsbeiträgen und Spenden finanzieren. Diese Einnahmen sind durch die derzeitige Situation bisher häufig nicht oder nur wenig zurückgegangen.

Vereine sind auf stabile Einnahmen angewiesen, um die durch den Vereinsbetrieb verursachten Ausgaben decken zu können. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Vereine, die aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nur in einem vergleichsweise geringen Umfang Rücklagen bilden dürfen. Viele Vereine generieren Einnahmen aus der Veranstaltung von Festen, Basaren, Konzerten oder Aufführungen oder durch Teilnahme an Märkten, die sämtlich derzeit wegfallen. Insbesondere in den Bereichen, in denen Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren, Pachteinnahmen und Verkaufserlöse sowie Übernachtungsgäste einen wesentlichen Teil der Einnahmen darstellen, liegen zum Teil schwere Belastungen für die Vereine vor. Auch Vereine, die Angebote für Schulklassen bereitstellen, sind derzeit stark betroffen. Gleichzeitig fallen laufende Kosten weiterhin an, wie bspw. Mietkosten, Löhne für angestelltes Personal oder Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Engagierte.

Vereine können aufgrund von § 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) derzeit keine Mitgliederversammlungen abhalten.

Gleichzeitig ist durch die Krise auch neues Engagement entstanden, insbesondere im Bereich der Nachbarschaftshilfe, im Katastrophenschutz, bei der Herstellung von Schutzmasken und Schutzkleidung oder bei der Unterstützung sozialer oder sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen, die durch die Krise stark betroffen sind. Viele Menschen haben ihr bereits bestehendes Engagement verstärkt, andere engagieren sich angesichts der Krise erstmalig. Das Engagement der Menschen hat bei der Bewältigung der Krise eine ganz besondere Bedeutung.

2. wie hoch sie den finanziellen Schaden des genannten Adressatenkreises infolge von insbesondere ausgefallenen Veranstaltungen sowie Rückerstattungen (z. B. Proben- und Unterrichtsausfälle, Kosten durch das Ersuchen eines Rechtsbeistands bspw. wegen der Verlegung von Mitgliederversammlungen incl. Wahlen und Haushaltsbeschlüsse, für bereits gebuchte Veranstaltungen, Ersatz für gebuchte Honorarkräfte) schätzt;

Seriöse Schätzungen des finanziellen Schadens sind nicht möglich.

3. in welcher Weise sie Kontakt mit den genannten Organisationen hält, um einen Überblick über die Situation und die Herausforderungen zu erhalten;

Jedes Ressort der Landesregierung hält Kontakt zu den Organisationen und Projektpartnern seines jeweiligen Geschäftsbereichs. Die Organisationen und – soweit vorhanden – die Dachverbände spiegeln den Ministerien die auftretenden Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie.

4. welche Unterstützungsmaßnahmen nach ihren Erkenntnissen seitens des Bundes und von ihr selbst für die Vereine und das bürgerschaftliche Engagement im Land in welchen Situationen und unter welchen Voraussetzungen bestehen;

Die Bundesregierung sowie die Landesregierung haben umfangreiche Sofort- und Notfallhilfen erlassen sowie Schutz- und Rettungsschirme aufgespannt. Die finanziellen und sonstigen Unterstützungsmaßnahmen umfassen viele Bereiche.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat innerhalb weniger Tage ein unbürokratisches und branchenoffenes Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe sowie Land- und Forstwirte, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden seit 25. März 2020 mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Die „Soforthilfe Corona“ ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

In Anlehnung an die KMU-Definition der Europäischen Union ist als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“, zu verstehen.

Wirtschaftliche Vereine, also Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, können einen Antrag auf Soforthilfe stellen. Für Idealvereine, also Vereine, die nicht (primär) wirtschaftliche Ziele verfolgen, gilt, dass der Liquiditätsengpass in dem wirtschaftlichen Nebenbereich (der dem ideellen Hauptzweck untergeordnet ist) entstanden sein muss.

Alle Informationen rund um das Soforthilfeprogramm sind tagesaktuell abrufbar unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-auf-rufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Bei akuten Engpässen in der Vereinskasse können auch Vereinsverantwortliche Kurzarbeitergeld für Vereinsangestellte oder Liquiditätshilfen und Steuerstundungen beantragen.

Im Bereich des Steuerrechts hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2020 zahlreiche steuerliche Vollzugserleichterungen beim Engagement steuerbegünstigter Organisationen für von der Corona-Pandemie Betroffene bekannt gemacht. Diese wurden in erheblichem Umfang von der Landesregierung angestoßen.

Zielführende Initiativen anderer Länder und des Bundes wurden von der Landesregierung unterstützt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Erleichterungen:

Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Pandemie Betroffene sind für die Steuerbegünstigung der Körperschaften unschädlich.

Ferner bestehen nunmehr Regelungen zur Mittelverwendung, die es Vereinen ermöglichen, auf gebundene Rücklagen zuzugreifen. Weiterhin können Verluste aufgrund der Corona-Pandemie im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich ausgeglichen werden.

Steuererleichterungen gibt es auch für die Fälle, in denen Material wie Atemschutzmasken oder Schutzkleidung, Räume oder medizinisches Fachpersonal gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Wenn gemeinnützige Einrichtungen solche Leistungen für den Kampf gegen die Corona-Pandemie überlassen, sind sie dafür von der Körperschaftsteuer befreit. Außerdem kann der ermäßigte Umsatzsteuersatz gelten – unabhängig davon, ob der Satzungszweck der gemeinnützigen Einrichtung eine solche Hilfe vorsieht. Wird medizinisches Material oder die Arbeitskraft medizinischer Fachleute an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, fällt für diese Spenden keine Umsatzsteuer an. Die Umsatzsteuer entfällt außerdem komplett, wenn steuerbegünstigte Einrichtungen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sich gegenseitig helfen, um Betroffene zu versorgen.

Bürgerinnen und Bürger brauchen für Spenden auf ein Sonderkonto einer gemeinnützigen Körperschaft im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie keine Spendenbescheinigung mehr. Das gilt auch für Spenden an Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) und deren Dienststellen, die Kirchen und die Universitäten. Unabhängig vom Betrag genügt der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Das sind beispielsweise Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg oder ein Ausdruck bei Online-Banking.

Neben den explizit für den Bereich der Gemeinnützigkeit getroffenen Maßnahmen wurden auch verfahrensrechtliche Maßnahmen getroffen, die für steuerbegünstigte Körperschaften ebenfalls hilfreich sein können. Unter anderem ist es auf Antrag möglich, fällige Steuerzahlungen (Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer) zinslos zu stunden. Auch ist es möglich, die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer auf Antrag herabsetzen zu lassen, soweit sich die zugrunde gelegte Prognose aufgrund der Corona-Krise nunmehr als unzutreffend erweist. Die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag ebenfalls herabgesetzt oder erstattet werden. Die Dauerfristverlängerung bleibt dabei bestehen.

Weiterhin wurden Sonderzahlungen von Arbeitgebern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei gestellt. Von dieser Regelung profitiert beispielsweise auch das Personal der Wohlfahrtspflege.

Zu den getroffenen Regelungen wurde eine Übersicht der steuerlichen Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, erstellt, die auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg eingestellt ist und laufend aktualisiert wird. Die Übersicht ist abrufbar unter:

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/corona/faq-steuern/>

Eine zuverlässige Bezifferung der steuerlichen Mindereinnahmen für den Bereich Vereine und bürgerschaftliches Engagement ist derzeit nicht möglich.

Im Bereich des Innenministeriums wurden Regelungen zur Sicherung der Rechte von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen erlassen, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zum Einsatz kommen. Der durch einen solchen Einsatz ehrenamtlicher Einsatzkräfte ggf. entstehende finanzielle Nachteil wird schnell und unbürokratisch ausgeglichen. Dies wurde mit der „Richtlinie des Innenministeriums zur Sicherung der Helferrechte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie“ vom 1. April 2020 geregelt. Nach dieser Richtlinie gewährt das Land:

- Erstattung von ggf. entgangenen Arbeitsentgelten oder Dienstbezügen einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen.
- Erstattung des Verdienstausfalls in angemessener Höhe an beruflich selbständige Helferinnen und Helfer.
- Aufwendungsersatz, hierzu gehört insbesondere ein Ausgleich gegenüber den Organisationen für verbrauchtes Einsatzmaterial (z. B. Schutzmasken) und gegenüber den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern (z. B. für eine einsatzbedingt notwendige Reinigung von Dienstkleidung).
- Ersatz von Sachschäden, die die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer ggf. im Einsatz erleiden.

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) sieht in Artikel 2 § 5 verschiedene Regelungen vor, die dem Problem begegnen, dass Vereine aufgrund der Regelungen der Länder zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 keine Mitgliederversammlungen abhalten können.

Anlässlich der großen Hilfsbereitschaft, die sich als Reaktion auf die COVID-19-Krise gezeigt hat, hat das Staatsministerium/Stabstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales und Integration das Förderprogramm der Allianz für Beteiligung „Beteiligungstaler“ befristet bis Ende 2020 grundsätzlich auf Projekte des bürgerschaftlichen Engagements ausgeweitet. Über das Förderprogramm können zivilgesellschaftliche Gruppen mit und ohne eingetragene Rechtsform – also insbesondere auch Vereine – einen Sachkostenzuschuss für Maßnahmen erhalten, die bei Projekten der Bürgerbeteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements anfallen.

Dies gilt auch für Maßnahmen zur Unterstützung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Zeiten der Corona-Pandemie. Der Maximalbetrag der Förderung liegt bei 2.000 Euro.

Zahlreiche Institutionen, darunter auch das Staatsministerium sowie das Ministerium für Soziales und Integration, haben Plattformen im Internet für Vereine und Ehrenamtliche/Engagierte aufgebaut, auf denen sie sich über Hilfen in Zeiten der Corona-Krise informieren können. <https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/corona/>.

Die COVID-19-Krise geht auch an den Tierheimen im Land nicht spurlos vorbei. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat daher die Tierheimförderung des Landes in eine Soforthilfe umgewidmet. Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen können seit dem 4. Mai 2020, in Abhängigkeit der im Tierheim verfügbaren Tierplätze, auf Antrag eine Soforthilfe zwischen 2.500 und 7.500 Euro erhalten. Antragsberechtigt sind privat betriebene Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die eine gültige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz und ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.

5. ob sie darüber hinaus plant, mit weiteren Instrumenten die Vereine und das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen;

Die Maßnahmen zur Unterstützung von Personen und Einrichtungen, die durch die Corona-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Die Unterstützung der vielen Vereine der Breitenkultur, die flächendeckend im Land bestehen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sowohl für die Kommunen als auch für das Land selbst. Die vom Land bereits geschaffenen Förderinstrumente, Förderrichtlinien und Fördergrundsätze sind auch in der jetzigen Krise eine sehr gute Grundlage, um Vereine und ihr bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen, und finden im Moment besonders flexible Anwendung. Da sich derzeit die Pandemiesituation weiterhin dynamisch entwickelt, ist eine konkrete Aussage zu eventuell künftig erforderlichen zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen nicht möglich. Die Ministerien prüfen und bewerten die Wirkung der bisherigen Maßnahmen kontinuierlich.

Es sind Fälle denkbar, in denen Sportvereine trotz der verfügbaren Sofortmaßnahmen in existenzielle wirtschaftliche Not geraten (Einbruch der Einnahmen, fixe Ausgaben, Rücklagen aufgebraucht). Daher beabsichtigt das Kultusministerium, denjenigen Vereinen ergänzende Notfallhilfen zu gewähren, die in Folge der Corona-Pandemie und trotz der bereits zur Verfügung stehenden Soforthilfen und anderen Unterstützungsmaßnahmen in eine existenzielle Schieflage geraten oder sich besonderen Härten gegenübersehen. Zwischen dem Landessportverband, den drei regionalen Sportbünden und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport werden die Rahmenbedingungen zur Bewilligung von Nothilfen derzeit abgestimmt.

6. welche finanziellen Volumina für die Fragen zu Ziffer 4 und 5 veranschlagt sind bzw. werden sollen;

Zu den meisten unter Ziff. 4 und 5 aufgeführten Maßnahmen liegen keine seriösen Schätzungen vor.

Auch zur Höhe der mit der „Richtlinie des Innenministeriums zur Sicherung der Helferrechte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie“ voraussichtlich anfallenden Kosten lassen sich derzeit noch keine abschließenden Aussagen treffen. Einer ersten Schätzung zufolge kann mit Kosten von rund 15,3 Mio. Euro für drei Monate gerechnet werden. Die Kosten werden vollumfänglich aus dem Landeshaushalt getragen. Das Finanzministerium hat diesbezüglich in eine Mehrausgabe i. H. v. 15,3 Mio. Euro gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 Tit. 359 01) im Haushaltsjahr 2020 eingewilligt.

Für die Soforthilfe für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen stehen 500.000 Euro zur Verfügung, die aus dem Einzelplan des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gedeckt werden.

7. bis wann die Vereine und Organisationen des bürgerschaftlichen Engagements mit den finanziellen Hilfen rechnen können mit der Angabe, ob die Beantragung in gleicher Weise niederschwellig wie in anderen Bereichen gestaltet ist;

Bei der „Soforthilfe Corona“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg handelt es sich ein branchenoffenes Nothilfeprogramm, das unbürokratische Unterstützung nicht nur für Wirtschaftsbetriebe und Soloselbstständige, sondern grundsätzlich auch für Vereine und Organisationen des bürgerschaftlichen Engagements bietet (siehe auch die Stellungnahme zur Ziffer 4.). Anträge werden elektronisch bei den Kammern eingereicht, welche die Anträge auf Plausibilität prüfen, insbesondere hinsichtlich subventionserheblicher Tatsachenangaben. Gegebenenfalls erfolgt eine Hilfestellung beim Ausfüllen der Antragsunterlage und eine Beratung der Antragsteller. Danach werden die geprüften Anträge an die L-Bank als bewilligende und auszahlende Stelle weitergeleitet.

Die „Richtlinie des Innenministeriums zur Sicherung der Helferrechte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie“ gilt mit Wirkung vom 1. April 2020. Das Verfahren zur Erstattung sieht vor, dass die Anträge mittels vorgefertigter Formulare bei der Organisation eingereicht, dort gesammelt, auf Plausibilität geprüft und von dieser einmal monatlich an die zuständige untere Verwaltungsbehörde weitergeleitet werden. Die zuständige untere Verwaltungsbehörde prüft, ob die dem Antrag zu Grunde liegenden Einsätze angeordnet wurden und weist die Kosten zur Auszahlung an. Eine Glaubhaftmachung der jeweiligen Beträge ist ausreichend, wenn ein konkreter Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung aus tatsächlichen Gründen nicht erbracht werden kann. Dies ist ein für alle Beteiligten einfaches und schnelles Verfahren.

8. ob es eine Weisung an alle Ministerien und sonstigen Förderstellen des Landes gibt, dass genehmigte Zuschüsse auch Ausfallkosten und sonstige bereits entstandene Kosten im Rahmen des Projekts decken;

Eine entsprechende Weisung besteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob Ausfallkosten und bereits entstandene Kosten im Rahmen von Projekten gedeckt werden können, wird im Einzelfall entschieden. In der Regel ist dies möglich.

9. ob Förderzeiträume entsprechend flexibel verlängert werden können, damit Projekte nicht aufgrund des etwaigen Endes einer Förderphase abgesagt werden müssen, sondern verschoben und später stattfinden können;

Die Entscheidung darüber, ob Förderzeiträume verlängert werden können, wird im Einzelfall getroffen. Häufig ist dies möglich. So konnte den Programmen und Projekten des Referats Bürgerschaftliches Engagement im Ministerium für Soziales und Integration eine Verlängerung der Durchführungszeiträume in Aussicht gestellt werden.

Auch für den Bereich des organisierten Sports sowie für die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst tätigen Musik, Kunst- und Theaterverbände sowie Kulturinstitutionen und Kulturvereine werden Bewilligungszeiträume im jeweiligen Einzelfall bedarfsgerecht verlängert.

Mit Schreiben vom 9. April 2020 wurden die Kommunalen Landesverbände und die Staatlichen Schulämter über eine Fristverlängerung der Kofinanzierungszusagen und die weitere Vorgehensweise bei der Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung informiert. Mögliche weitere Antragsteller wie zum Beispiel Vereine, Stiftungen werden von den jeweiligen Arbeitsagenturen in Kenntnis gesetzt. In Absprache mit allen Beteiligten ist deshalb folgender geänderter Zeitplan festgelegt worden:

- 22. Juni 2020 (statt bisher 6. Mai 2020): Vorlage der verbindlichen Kofinanzierungszusage der Dritten
- KW 25/26: Information der Stakeholder über das endgültige Ergebnis
- 30. Juni 2020: EU-weite Ausschreibung
- 16. November 2020 (statt bisher 1. Oktober 2020): Start der nächsten Tranche der Berufseinstiegsbegleitung

Bei den im Bereich des Naturschutzes geförderten Projekten werden die bestehenden Förderbescheide unbürokratisch angepasst. Je nach Einzelfall kann sowohl der Förderzeitraum als auch der Start des Projektbeginns angepasst werden, soweit hierdurch nicht der Förderzweck insgesamt gefährdet wird. Auch eine Verschiebung des Förderbeginns kann (je nach Gegenstand der Förderung) sinnvoll sein. Soweit Mehrkosten entstehen, ist im Einzelfall im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Berücksichtigung des Förderzwecks zu entscheiden. Die Anpassung erfolgt jeweils in Abstimmung mit den Förderempfängern. Darüber hinaus hat die Stiftung Naturschutzfonds die Frist zur Einreichung von Anträgen für die Projektförderung 2021 aus dem Allgemeinen Stiftungshaushalt vom 1. Mai 2020 auf den 1. Juli 2020 verlängert.

10. ob Projektanträge nach Entstehen der Pandemie nicht bewilligt wurden, obwohl bereits eine positive Entscheidung in Aussicht gestellt und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt wurde;

Entsprechende Fälle sind nicht bekannt.

11. ob sie die Ausfallkosten bei den landeseigenen Ausbildungsprogrammen Musikmentoren, Singmentoren und Musiklotsen tragen wird, bei denen die Verbände ausrichtende Partner sind und nach Absage durch das Land die Lasten des Ausfalls bisher zu tragen haben.

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen (CoronaVO) und den damit verbundenen Vorgaben für außerunterrichtliche Veranstaltungen ist es nicht möglich, die Musikmentorenausbildungen der Verbände in diesem Schuljahr zu Ende zu bringen. Die noch ausstehenden Ausbildungswochenenden wurden abgesagt. Die Mentorenausbildungen können jedoch im Schuljahr 2020/2021 fortgesetzt werden, bereits absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit. Den ausrichtenden Verbänden werden die noch zu bewilligenden Zuschüsse für die bereits durchgeführten Module ausgezahlt.

In Kooperation mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) – bis 2019 Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik (LIS) – bietet die Landesmusikjugend musikbegeisterten Schülerinnen und Schülern der Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Alter von 12 bis 15 Jahren einen fünftägigen Kompaktkurs „Musiklotse/Musiklotsin“ an, der den Jugendlichen ermöglicht, verschiedenste Erfahrungen aus dem Bereich der Musik zu sammeln und fachliche Kompetenzen zu entwickeln. Die Musiklotsenkurse wurden an drei Standorten vom 17. bis 21. Februar 2020 durchgeführt und sind abgeschlossen. Der Zuschuss hierfür wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bereits direkt an den Landesmusikverband ausbezahlt.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration